

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt
[Jetzt eine Frage stellen](#)

Auto verkauft beim Auktionshaus Ebay

21.11.2011 19:09

Preis: ***,00 € Internetauktionen



Schönen guten Tag, ich habe mein Auto beim Auktionshaus Ebay verkauft. Habe alle mir bekannten Angaben aufgelistet und gesagt was die mir bekannten Mängel sind.

""Biete hier meinen Audi das Fahrzeug ist optisch wie auch technisch für sein alter in sehr gutem Zustand.""

Habe ich geschrieben, doch der Käufer hat mir nicht bekannte Mängel festgestellt und jetzt droht er mit Anwalt und Sonstigem, ich habe auch geschrieben das das Auto gerne vorher besichtigt werden kann.

Er hat das Auto ersteigert, ist vorbeigekommen hat das Auto mitgenommen nun will er das ich das zurücknehme und es auch noch abhole.

Gruß

Sehr geehrter Fragesteller,

gerne beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Bei den Rechten des Käufers kommt es darauf an, ob dies Mängel sind, die für Sie nicht erkennbar waren und ob Sie einen Gewährleistungsausschluss gemacht haben.

Wenn nicht, dann haben Sie grundsätzlich eine Mängelhaftung zu erfüllen, unabhängig davon, ob Sie von den Mängeln wussten oder nicht.

Der Käufer muss Ihnen jedoch beweisen, dass diese Mängel auch bei Übergabe vorhanden waren und dass er diese nicht gekannt hat, also diese nicht offensichtlich gewesen sind.

Bei einem Gewährleistungsausschluss können Sie nur dann zur Mängelhaftung herangezogen werden, wenn Ihnen bewiesen werden kann, dass Sie die Mängel arglistig verschwiegen haben. Dies dürfte in aller Regel nicht gelingen.

Nachfrage vom Fragesteller

Also, ich wusste von den Mängeln selber nichts hat man von Außen nicht gesehen und ich habe einen Gewährleistungsausschluss gemacht.

Die Mängel habe ich nicht verschwiegen, um Gottes willen.

Was tue ich jetzt, bin ich verpflichtet selbst das Auto abzuholen.

Gruß

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Fragesteller,

wenn Sie weder Mängel verschwiegen haben, noch das Auto im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit verkauft haben, noch eine Garantie für die Funktionalität des nunmehr mangelhaften Teiles übernommen haben, brauchen Sie weder den Wagen abzuholen, noch Geld zu erstatten, da dann der Gewährleistungsausschluss greift und sich der Käufer das Fahrzeug vorher hätte genau anschauen sollen.

Wenn sich für Sie Folge-Fragen ergeben sollten, können Sie mich jederzeit direkt per Email erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Salzwedel
Rechtsanwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

